

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

13.07.2023

**Geschäftszahl**

Ra 2023/04/0032

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2022/04/0001 B 17. Jänner 2022 RS 1 (hier: ohne den letzten Satz)

**Stammrechtssatz**

Die Erstellung der Prognose, die für die Frage der Berechtigung der Entziehung der Gewerbeberechtigung anzustellen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die jeweils einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind. Eine schematische Festlegung betreffend die Dauer des erforderlichen Wohlverhaltens ist in diesem Zusammenhang ebensowenig angebracht, wie eine schematische Festlegung der Umstände des Einzelfalles betreffend die Strafzumessung oder die Gründe für die Verhängung einer bedingten Nachsicht oder Teilnachsicht der verhängten Strafe (vgl. etwa VwGH 21.4.2021, Ra 2021/04/0074, mwN). Der Verweis auf die wiederum lediglich einzelfallbezogenen Umstände des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest bildet davon keine Ausnahme.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023040032.L01